

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1974

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
B ö h m

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Planung, Bildung und Verwendung  
des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe  
vom 22. Januar 1974**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 42 S. 467) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einen Leistungsfonds nach den Bestimmungen dieser Anordnung bilden volkseigene Produktions- und Baubetriebe (einschließlich volkseigener Produktions- und Baubetriebe der Kombinate) im Bereich der Industrieministerien, des Staatssekretariats für Geologie und des Ministeriums für Bauwesen.

(2) Im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Ministeriums für Verkehrswesen und des Ministeriums für Handel und Versorgung erfolgt die Bildung des Leistungsfonds in gesondert festgelegten volkseigenen Betrieben.

(3) Diese Anordnung gilt auch für volkseigene Produktions- und Baubetriebe, die den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den Bauämtern unterstehen. Volkseigene Produktions- und Baubetriebe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Anordnung.“

## § 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Direktoren der volkseigenen Betriebe haben den Leistungsfonds in der Leitungs- und Planungstätigkeit für eine wirksame Entfaltung der Initiative der Werktätigen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne zu nutzen. Mit Hilfe des Leistungsfonds ist das materielle Interesse der Betriebskollektive an der Schaffung weiterer Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen mit der Initiative im sozialistischen Wettbewerb insbesondere für hohe Zielstellungen im Gegenplan zu verbinden.“

## § 3

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zuführungen sind für das Jahr zu planen bzw. vorzunehmen, in dem die Einsparung realisiert wird. Soweit bei einzelnen ausgewählten Positionen an Rohstoffen, Material bzw. Energie der planmäßig festgelegte spezifische Verbrauch überschritten wird, sind die Kostenüberschreitungen von den Kosteneinsparungen bei den anderen fest-

gelegten Positionen abzusetzen. Auf die danach verbleibenden Salden der Kosteneinsparungen aus der Senkung des spezifischen Energieverbrauchs bzw. aus der Senkung des spezifischen Verbrauchs an Rohstoffen und Material sind die Zuführungssätze gemäß Abs. 1 anzuwenden.“

## § 4

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die sich nach den §§ 3 bis 5 ergebenden Zuführungen zum Leistungsfonds sind als Verwendung von Nettogewinn zu planen. Die tatsächlichen Zuführungen sind aus dem erwirtschafteten Nettogewinn vorzunehmen. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat entsprechend den Rechtsvorschriften.“

## § 5

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mittel des Leistungsfonds dürfen nicht für persönliche Zuwendungen und Prämien sowie für die Zahlung von Löhnen und sonstigen Entgelten verwendet werden.“

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

Abschnitt III Ziff. 2 dritter Absatz der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. II Nr. 42 S.469);

Abschnitt II Ziff. 5 siebenter und achter Absatz der Finanzierungsrichtlinie vom 13. Juli 1972 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke (GBl. II Nr. 46 S. 526).

Berlin, den 22. Januar 1974

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission**  
S c h ü r e r

**Der Minister  
der Finanzen**  
B ö h m

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 420**

— Verkaufsstellen —

**vom 27. Dezember 1973**

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I Nr. 12 S. 110) wird mit Zustimmung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei, des Ministers für Gesundheitswesen und des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne sowie im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung gilt für alle Verkaufsstellen, in denen der Bevölkerung Waren zum Kauf angeboten werden.

(2) Verkaufsstellen im Sinne dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung sind in Gebäuden gelegene Räume oder Raumgruppen für den Einzelhandel, einschließlich der dazugehörigen Lager und Nebenräume sowie Werbe- und

\* Anordnung (Nr. 1) vom 3. Juli 1972 (GBl. II Nr. 42 S. 467)